

Bericht des Rechnungshofes

**Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
und WLV GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	7
Abkürzungsverzeichnis _____	8

Burgenland**Wirkungsbereich des Wasserleitungsverbandes
Nördliches Burgenland****Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH;
Follow-up-Überprüfung**

KURZFASSUNG _____	9
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	15
Verbandsorganisation _____	16
Kontrollausschuss _____	16
Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband _____	16
Personal (Dienstrecht) _____	18
Betriebsrat – Arbeitsverfassungsgesetz – Personalvertretung _____	19
Pensionsfonds _____	21
Wasserversorgung _____	22
Quantitative Wasserversorgung _____	22
Leitungsnetz – Rehabilitation _____	25
Leitungsnetz – Finanzierung der Rehabilitation und Erweiterung _____	28

Baumaßnahmen _____	33
Prüfung der Preisangemessenheit _____	33
Abrechnungsanalyse und Anti-Claimmanagement _____	34
Zusatzangebote _____	39
Verwaltung _____	39
Kostenrechnung _____	39
Kosten der Löschwasserversorgung _____	41
Anordnung im Zahlungsverzug _____	43
Wirtschaftsplan _____	43
Schlussempfehlungen _____	45
ANHANG Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	49

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Erneuerung von Versorgungsleitungen (Ortsnetze) ____	26
Abbildung 1:	Jährliche Rehabilitationsraten Versorgungsleitungen (Ortsnetze) _____	26
Tabelle 2:	Erneuerung von Zubringerleitungen _____	27
Abbildung 2:	Jährliche Rehabilitationsraten Zubringerleitungen ____	27
Abbildung 3:	Erforderliche Bau-Investitionskosten des Verbands ____	30
Tabelle 3:	Investitionen in die Leitungssanierung _____	30
Tabelle 4:	Überregionale Anlagen _____	35
Tabelle 5:	Regionale Anlagen _____	36
Tabelle 6:	Durchschnittliche Kosten 2010 bis 2014 des Verbands für Hydranten-Instandhaltung _____	42

Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F.
BGBl. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH G-PVG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. Nr. 78/1999 i.d.g.F.
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LGBL.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OGH ÖVGW	Oberster Gerichtshof Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Verband	Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und WLV GmbH; Follow-up-Überprüfung

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland setzte die Empfehlungen des RH, die er im Jahr 2013 veröffentlicht hatte, weitgehend um. Offen blieb die Empfehlung, einen rechtskonformen Zustand durch Einrichtung einer Personalvertretung anstelle je eines Betriebsrates für Arbeiter und Angestellte herzustellen. Teilweise offen blieben die Empfehlungen zur Erneuerung des Wasserleitungsnetzes und dessen Finanzierung, zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung bei Bauausschreibungen und der Kostenrechnung sowie der verursachergerechten Verrechnung der Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Verband) und bei seiner Tochtergesellschaft, der WLV GmbH, war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Verbandsorganisation

Kontrollausschuss

Der Verband setzte die Empfehlung, einen jährlich wechselnden Kontrollplan mit gebarungsrelevanten Themen zu erstellen und abzuarbeiten, um. (TZ 2)

Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband

Der Verband setzte die Empfehlung, bei einem allfälligen Beitritt weiterer Gemeinden die finanziellen Lasten sachgerecht zwischen dem Verband und der Beitrittsgemeinde abzugrenzen und die finanziellen Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt nicht zu übernehmen, sofern nicht entsprechende Gegenwerte gegenüber-

Kurzfassung

stunden, um. Seit der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung des RH trat nur eine Gemeinde (Pötzneusiedl) dem Verband bei. Bei ihrer Aufnahme im Jahr 2012 teilte der Verband die finanziellen Lasten sachgerecht auf und er übernahm keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt. (TZ 3)

Personal (Dienstrecht)

Der Verband setzte die Empfehlungen zum Personal (Dienstrecht) um, indem der Verband die eigene Disziplinarordnung (Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung) nicht mehr anwendete, selbst keine neuen Mitarbeiter aufnahm und Personalaufnahmen ausschließlich bei der WLV GmbH erfolgten. (TZ 4)

Betriebsrat – Arbeitsverfassungsgesetz – Personalvertretung

Der Verband setzte die Empfehlung, hinsichtlich der Betriebsräte mit sofortiger Wirkung einen rechtskonformen Zustand herzustellen und eine Personalvertretung einzurichten, nicht um; als Organ der Arbeitnehmerschaft war weiterhin je ein Betriebsrat für Arbeiter und Angestellte eingerichtet. Der RH hatte dies bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung kritisiert, weil das Arbeitsverfassungsgesetz für Gemeindeverbände nicht gegolten hatte. Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft, die geschlossenen Betriebsvereinbarungen und die Finanzierung der Interessenvertretung entbehrten weiterhin einer rechtlichen Grundlage. (TZ 5)

Pensionsfonds

Die Empfehlung, den Veranlagungserfolg des Pensionsfonds an den Rechnungszinssatz heranzuführen, setzte der Verband um. Der erzielte Veranlagungserfolg lag mit rd. 4,1 % pro Jahr deutlich über der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite von rd. 2,8 % pro Jahr und erreichte etwa zwei Drittel des aus heutiger Sicht zu ambitionierten Zielwerts (5,5 % Rechnungszinssatz). (TZ 6)

Wasserversorgung

Quantitative Wasserversorgung

Der Verband setzte die Empfehlung, das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ nur bei Bedarf und lediglich nach Maßgabe einer sichergestellten Finanzierung fortzuführen, um. Die vom Verband vor-

gelegten Untersuchungen belegten den Bedarf für eine zusätzliche Leitungsverbindung. Das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ wurde in der als Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als kostengünstigste Variante ermittelt. Durch den Abschluss des Kreditvertrags mit der Europäischen Investitionsbank war die Projektfinanzierung sichergestellt. (TZ 7)

Leitungsnetz – Rehabilitation

Der Verband investierte verstärkt in die Erneuerung (Rehabilitation) bestehender Versorgungs- und Zubringerleitungen; die erzielten Rehabilitationsraten lagen dennoch unter den aus Expertensicht zur nachhaltigen Werterhaltung erforderlichen Prozentsätzen. Der Verband setzte damit die Empfehlung, die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz mittelfristig auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben, um große Schäden im Wasserleitungsnetz zu verhindern, teilweise um. (TZ 8)

Leitungsnetz – Finanzierung der Rehabilitation und Erweiterung

Der Verband setzte die Empfehlung, die Ausgaben für Anlagenerweiterungen unter dem Gesichtspunkt einer moderaten Gebührengestaltung auch künftig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen, mit der Anhebung des Wasserpreises, der Investition der zusätzlichen Einnahmen in die Leitungssanierung und der Verteilung der Ausgaben des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“ auf 40 Jahre, um. (TZ 9)

Die Empfehlung, den Wasserpreis analog zur Vorgangsweise in den Jahren 2011 und 2012 generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken, setzte der Verband teilweise um. Zwar erhöhte der Verband den Wasserpreis im Zeitraum 2010 bis 2015 um rd. 30 %, die zusätzlich erzielten Erlöse reichten jedoch nicht aus, um die nach Angabe des Verbands erforderlichen jährlichen Investitionen für die Sicherstellung der nachhaltigen Wasserversorgung im Verbandsgebiet zu ermöglichen. (TZ 9)

Baumaßnahmen**Prüfung der Preisangemessenheit**

Der Verband setzte die Empfehlungen zur Prüfung der Preisangemessenheit um, indem er die Durchführung von Angebotsprüfungen in einer internen Richtlinie regelte und auf die Einhaltung der Vorgaben achtete. (TZ 11)

Abrechnungsanalyse und Anti-Claimmanagement

Die Empfehlung, in Hinkunft zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung (Leistungsverzeichnis) nachvollziehbare und nachhaltige Maßnahmen zu setzen sowie eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen mittels Lesungen der Leistungsverzeichnisse und deren Protokollierung (Kontrolle der Mengenermittlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips) vorzunehmen, setzte der Verband teilweise um, indem er gemeinsam mit einem externen Berater zwei Workshops durchführte, an denen alle Bauleiter des Verbands teilnahmen. Gegenstand dieser Veranstaltungen waren u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung und das Anti-Claimmanagement. (TZ 12)

Dessen ungeachtet stellte der RH bei überprüften Ausschreibungen im Bereich Überregionale Anlagen eine hohe Anzahl an nicht ausgeführten und hohe Abweichungen bei abgerechneten Positionen fest. Bei Rahmenausschreibungen im Bereich Regionale Anlagen gab es große Unterschiede bei der Anzahl an ausgeschriebenen und abgerechneten Leistungspositionen. (TZ 12)

Die Empfehlung, spätestens bei Projektabschluss Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um künftige Vergaben treffsicherer gestalten zu können, setzte der Verband um. (TZ 12)

Die Empfehlung, internes Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und des Anti-Claimmanagements aufzubauen, setzte der Verband um, indem er seine Bauleiter im Rahmen von Workshops schulte und weitere Maßnahmen, wie Vier-Augen-Prinzip, Soll-Ist-Vergleiche, Genehmigung und schriftliche Auftragserteilung bei Zusatzaufträgen setzte. (TZ 12)

Zusatzangebote

Die Empfehlung, Zusatzaufträge ausschließlich schriftlich mit eigenem Auftragsschreiben zu vergeben und dabei den etwaigen Entfall von Leistungen (aus dem ursprünglichen Auftrag) zu berücksichtigen und zu saldieren, setzte der Verband um. Er legte in seinem Bauprojektmanagement-Pflichtenheft fest, dass Zusatzaufträge nach Einholung der gemäß Wertgrenzenregelung des Verbands allenfalls erforderlichen Beschlüsse nur schriftlich mit eigenem Auftragsschreiben vergeben werden dürfen. (TZ 13)

Verwaltung

Kostenrechnung

Der Verband erweiterte die Erfassung der erbrachten Leistungen und setzte damit die Empfehlung, die erbrachten Leistungen in der Kostenträgerrechnung möglichst weitgehend auch der Menge nach zu erfassen (z.B. Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse) und mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten, teilweise um. Das bestehende Kostenrechnungssystem eignete sich aufgrund der lediglich teilweisen Mengenerfassung nur eingeschränkt für Ursachenanalysen und daraus abgeleitete Systemadaptierungen. (TZ 14)

Kosten der Löschwasserversorgung

Der Verband setzte die Empfehlung, die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten zu ermitteln und den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen, teilweise um. Er ermittelte die Gesamtkosten und fasste einen entsprechenden Vorstandsbeschluss. Eine Verrechnung der Kosten an die gesetzlich zur Löschmittelvorsorge verpflichteten Gemeinden erfolgte mangels Beschlusses der Verbandsversammlung jedoch nicht. (TZ 15)

Anordnung im Zahlungsverzug

Die Empfehlung, die Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung schriftlich festzulegen, setzte der Verband durch die zusammenfassende schriftliche Darstellung der einzelnen Ermächtigungen und Zeichnungsbefugnisse sowie deren Verlautbarung um. (TZ 16)

Wirtschaftsplan

Die Empfehlung, eine Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit den Angaben im jeweiligen Investitionsplan herbeizuführen, setzte der Verband um, indem er zusammenfassende Gegenüberstellungen in die Rechnungsabschlüsse aufnahm und zusätzlich auch detaillierte Übersichten erstellte. (TZ 17)

Kenndaten des Wasserleitungsverbands Nördliches Burgenland				
Rechtsgrundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007 Burgenländisches Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 i.d.g.F. Burgenländisches Gemeinde–Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1999 i.d.g.F.			
Verbandszweck	öffentliche Wasserversorgung einschließlich Erhebung der Wasserabgaben			
Mitglieder und Verbandsgebiet	66 Gemeinden aus den Bezirken Eisenstadt, Mattersburg und Neusiedl am See: Bezirk Eisenstadt: Eisenstadt, Breitenbrunn, Donnerskirchen, Großhöflein, Hornstein, Klingebach, Mörbisch, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau am See, Oslip, Purbach, Rust am See, St. Margarethen, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf, Wimpassing an der Leitha, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zillingtal Bezirk Mattersburg: Mattersburg, Antau, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Hirm, Krensdorf, Loipersbach, Marz, Neudörfel an der Leitha, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach, Bad Sauerbrunn, Schattendorf, Sigless, Wiesen, Zemendorf – Stöttera Bezirk Neusiedl am See: Neusiedl am See, Andau, Apetlon, Bruckneudorf, Deutsch Jahrdorf, Edelstal, Frauenkirchen, Gattendorf, Gols, Halbturn, Illmitz, Jois, Kittsee, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Parndorf, Podersdorf am See, Potzneusiedl, St. Andrä, Tadtten, Wallern, Weiden am See, Winden am See, Zurndorf			
Einrichtungen	42 Brunnen und Quellen, 61 Behälter, rd. 2.800 km Leitungsnetz inkl. Hausanschlussleitungen, rd. 60.000 Hausanschlüsse			
Gebarung	2011	2012	2013	2014
	in Mio. EUR			
Umsatzerlöse	18,11	20,88	22,71	24,14
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2,28	4,35	5,98	6,64
Jahresüberschuss/–fehlbetrag	2,28	4,35	5,98	6,64
Cashflow	7,53	9,41	11,05	11,69
	Anzahl			
Beschäftigungsstand zum Stichtag 31. Dezember	128	121	118	114

Quellen: Verband; RH

Kenndaten der WLV GmbH ¹				
Rechtsgrundlage	Gesellschaftsvertrag vom 10. Jänner 2008			
Eigentümer	100 % Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland			
Unternehmensgegenstand	Erbringung von Dienstleistungen und Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft, dies insbesondere zur Unterstützung des Wasserleitungsverbands Nördliches Burgenland			
Einrichtungen	Eingliederung in die Organisation des Verbands			
Gebarung	2011	2012	2013	2014
	in Mio. EUR			
Umsatzerlöse	1,11	1,74	2,04	2,68
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,01	0,01	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag ¹	0,01	0,01	0,00	0,04
	Anzahl			
Beschäftigungsstand zum Stichtag 31. Dezember	21	26	39	42

¹ Die WLV GmbH erbrachte ausschließlich Leistungen für den Verband. Die entstandenen Aufwendungen wurden an den Verband weiterverrechnet, so dass das Jahresergebnis der WLV GmbH ausgeglichen war.

Quellen: Verband; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im März 2015 beim Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland (Verband) und bei seiner Tochtergesellschaft, der WLV GmbH, die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung an den Verband abgegeben hatte. Der in der Reihe Burgenland 2013/2 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2014 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Burgenland 2014/9 veröffentlicht.

Die Umsetzung seiner zur Abwicklung von Baumaßnahmen abgegebenen Empfehlungen überprüfte der RH anhand von fünf Auftragsvergaben:

- Zubringerleitung Brunnenfeld Neudörfel – Hochbehälter Rohrbach (Teil des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“)
- Sanierung der Zubringerleitung im Bereich Hochbehälter Winden
- Sanierung der Zubringerleitung Siegendorf – Margarethen

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Rahmenausschreibung 2013 – 2015 für Ortsnetzerweiterungs- und Hausanschlussarbeiten in Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg
- Rahmenausschreibung 2013 – 2015 für Ortsnetz–Sanierungsarbeiten in Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg

Zu dem im Juli 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahm der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland im Oktober 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2016.

Verbandsorganisation

Kontrollausschuss

- 2.1** (1) Dem Kontrollausschuss oblag die Überprüfung der Geschäftsführung und der Gebarung des Verbands. Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) die Tätigkeit des Kontrollausschusses insofern beanstandet, als dieser seine Kontrollkompetenz nicht voll ausschöpfte. Er hatte dem Verband empfohlen, einen jährlich wechselnden Kontrollplan mit gebarungsrelevanten Themen zu erstellen und abzarbeiten.
- (2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass diese Empfehlung ab 2012 umgesetzt worden sei.
- (3) Wie der RH nunmehr feststellte, erstellte der Kontrollausschuss einen jährlich wechselnden Prüfplan zu gebarungsrelevanten Themen. So umfassten die Prüfpläne für 2014 z.B. die Überprüfung des Wasserwerkes Gols sowie die Gebarung der Kundenzeitung als Schwerpunktthema.
- 2.2** Der Verband setzte die Empfehlung des RH durch die Erstellung und Umsetzung eines jährlich wechselnden Kontrollplans durch den Kontrollausschuss um.

Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband

- 3.1** (1) Wie in seinem Vorbericht dargestellt, hatte der Verband die Gemeinde Forchtenstein als 65. Mitgliedsgemeinde aufgenommen (TZ 6). Der RH hatte den Beitritt dieser Gemeinde im Jahr 2005 zur beispielhaften Darstellung der finanziellen Abwicklung ausgewählt. Er hatte festgestellt, dass der mit dem Beitritt der Gemeinde Forchtenstein für den Verband entstandene Aufwand in Höhe von 2,62 Mio. EUR von der Beitritts-gemeinde zu tragen gewesen wäre und der Verband hätte Darlehensverpflichtungen in Höhe von 389.000 EUR im Sinne des Verursacherprinzips nicht zu übernehmen gehabt.

Der RH hatte dem Verband in seinem Vorbericht (TZ 6) deshalb empfohlen, bei einem allfälligen Beitritt weiterer Gemeinden die finanziellen Lasten sachgerecht zwischen dem Verband und der Beitritts-gemeinde abzugrenzen und die finanziellen Verpflichtungen aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt nicht zu übernehmen, sofern nicht entsprechende Gegenwerte gegenüberstünden.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es keine Kreditübernahmen von neuen Beitritts-gemeinden gäbe und die sachgerechte Aufteilung der Lasten bei neuen Beitritten von Gemeinden bereits bei der Aufnahme der Gemeinde Potzneusiedl im Jahr 2012 umgesetzt worden wäre.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr Folgendes fest:

Seit der vorangegangenen Gebarungüberprüfung des RH trat nur eine Gemeinde (Potzneusiedl) dem Verband bei.

Im Vorfeld des Beitritts beauftragten der Verband und die Gemeinde Potzneusiedl ein Ziviltechnikerbüro, den Zustand der Gemeindewasserleitungsanlage (Brunnen, Versorgungsleitungen etc.) zu erheben und zu bewerten. Der monetäre Zeitwert der mit dem Beitritt eingebrachten Anlagen wurde 2012 mit rd. 523.000 EUR¹ beziffert, die Aufwendungen des Verbands für den Anschluss ans Verbandsnetz und die Übernahme der Gemeindewasserversorgung (Anschlussleitungen, Zählertausch, kurzfristig notwendige Sanierungskosten) mit rd. 590.000 EUR ermittelt. Somit verblieb für die Gemeinde ein kurzfristig zu bezahlender Saldo von rd. 67.000 EUR.

Die von der Gemeinde an den Verband 33 Jahre lang zu leistenden jährlichen Zahlungen (für Sanierungskosten des vom Verband übernommenen Gemeinde-Wasserleitungsnetzes sowie aliquote Betriebs- und Verwaltungskosten) ermittelte der Verband mit rd. 26.750 EUR. Alternativ wäre eine abgezinst sofortige Einmalzahlung in Höhe von rd. 535.000 EUR der Gemeinde an den Verband möglich gewesen. Es kam zu keinen Kreditübernahmen des Verbands für finanzielle Verpflichtungen der Beitritts-gemeinde aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt.

3.2 Bei der Aufnahme der Gemeinde Potzneusiedl im Jahr 2012 teilte der Verband die finanziellen Lasten sachgerecht auf und er übernahm keine finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde aus der Zeit vor dem Verbandsbeitritt. Der Verband setzte damit die Empfehlung des RH um.

¹ Zeitwert Leitungsnetz zum 31. Dezember 2011, Investitionen 2012 abzüglich des Zeitwerts der Zubringerleitungen von Brunnen und Quelle

Verbandsorganisation

Personal (Dienstrecht)

4.1 (1) Das Gemeindebedienstetengesetz 1971 regelte das Dienstrecht für Beamte und Vertragsbedienstete von Gemeinden und Gemeindeverbänden.² Die Bediensteten des Verbands waren abweichend davon auf der Grundlage privatrechtlicher Dienstverträge beschäftigt. Für sie galt eine Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung mit u.a. eigenen Gehalts- und Disziplinarvorschriften.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7, 8) kritisiert, dass der Verband die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung ohne Rechtsgrundlage erlassen hatte. Nach seiner Ansicht hatte der Landesgesetzgeber das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten von Gemeindeverbänden mittels des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 abschließend festgelegt.

Da die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung des Verbands ohne Rechtsgrundlage erlassen worden war, hatte der RH dem Verband empfohlen:

- die eigene Disziplinarordnung nicht mehr anzuwenden und das burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 1971 zu vollziehen;
- künftige Dienstverträge gesetzeskonform abzuschließen und
- bei künftigen Personalaufnahmen im Verband die Dienstordnung nicht mehr anzuwenden und die Bediensteten ausnahmslos auf der Grundlage des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 anzustellen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren auf einen Grundsatzbeschluss des Vorstands verwiesen und mitgeteilt, dass Neuaufnahmen seit 2008 gesetzes- und grundsatzbeschlusskonform nur mehr in der WLV GmbH erfolgen würden.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr Folgendes fest:

Personalaufnahmen erfolgten seit 2008 nicht mehr beim Verband direkt, sondern in der im Jänner 2008 als 100 %-Tochter gegründeten WLV GmbH. Die eigene Disziplinarordnung wurde laut Angabe des Verbands seit 2006 nicht mehr angewendet.

Die organisatorisch in den Verband eingegliederte WLV GmbH erfüllte, wie der RH bereits bei seiner vorangegangenen Überprüfung festgestellt hatte, ausschließlich Aufgaben für den Verband. Dazu zählten die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters, der Wartungsdienst und

² §§ 1, 31 Gemeindebedienstetengesetz 1971

die Personalbereitstellung für frei werdende Personalkapazitäten beim Verband. Die Bezüge der Arbeiter und der Angestellten der WLV GmbH bemaßen sich nach kollektivvertraglichen Mindestsätzen und ermöglichten eine im Vergleich zu den dienstrechtlichen Regelungen des Verbands kostengünstige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse. Die Verlagerung von Aufgaben des Verbands in die WLV GmbH förderte deren effiziente Erledigung.

- 4.2 Der Verband wendete die eigene Disziplinarordnung nicht mehr an und nahm selbst keine neuen Mitarbeiter auf. Personalaufnahmen erfolgten ausschließlich bei der WLV GmbH. Der RH wertete die Empfehlungen als umgesetzt.

Ergänzend merkte der RH an, dass die Dienstverhältnisse der Verbandsbediensteten mit 1. Jänner 2015 durch das Inkrafttreten des Gemeindebedienstetengesetzes 2014 (GemBG 2014) umfassenden Änderungen unterworfen waren. Regelungen der DBDPO, die vom GemBG 2014 zugunsten oder zulasten der Bediensteten abwichen, wurden nichtig. Abweichungen von dieser gesetzlichen Grundlage sind seit 1. Jänner 2015 nur mehr durch Sondervertrag³ zulässig.

Betriebsrat – Arbeits-
verfassungsgesetz –
Personalvertretung

- 5.1 (1) Der RH hatte bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass beim Verband unter sinngemäßer Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes⁴ (ArbVG) als Organ der Arbeitnehmerschaft je ein Betriebsrat für Arbeiter und Angestellte eingerichtet war.

Er hatte kritisiert, dass der Verband das ArbVG angewendet hatte, obwohl es für Gemeindeverbände nicht gegolten hatte.⁵ Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft, die geschlossenen Betriebsvereinbarungen (z.B. die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung) und die Finanzierung der Interessenvertretung hatten somit der rechtlichen Grundlage entbehrt. Statt dessen wären die Bestimmungen des Bgld. G-PVG⁶ auf den Verband anzuwenden gewesen.

³ Sonderverträge können gemäß § 14 Abs. 1 GemBG 2014 nur in begründeten, im Interesse des Verbands gelegenen Ausnahmefällen abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform und sind als Sonderverträge zu bezeichnen.

⁴ Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974 i.d.g.F.

⁵ Nach Ansicht des OGH (Urteil vom 26. März 1957, 40b 138/56) war der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden eine Verwaltungsstelle der im Zweckverband zusammengefassten Gemeinden. Er unterlag damit nicht dem ArbVG. Eine Verwaltungsstelle liegt dann vor, wenn sie in näherer Beziehung zur öffentlichen Verwaltung steht und ihr zu dienen berufen ist (OGH 20. April 1994, 9 ObA 68/94).

⁶ Burgenländisches Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1999 i.d.g.F.

Der RH hatte dem Verband in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, hinsichtlich der Betriebsräte mit sofortiger Wirkung einen rechtskonformen Zustand herzustellen und eine Personalvertretung einzurichten.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Rechtskonformität der Belegschaftsvertretung mit der Wahl im Herbst 2014 hergestellt werden würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im November 2014 erneut eine Betriebsratswahl stattfand. Ein Rechtsgutachten der Gewerkschaft, das die Rechtskonformität der Wahl bestätigen sollte, dessen Vorlage der Betriebsrat laut Auskunft der Verbandsleitung angekündigt hatte, lag zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH nicht vor.

- 5.2 Der Verband folgte somit der Empfehlung des RH nicht; als Organ der Arbeitnehmerschaft war weiterhin je ein Betriebsrat für Arbeiter und Angestellte eingerichtet. Die bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft, die geschlossenen Betriebsvereinbarungen (z.B. die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung) und die Finanzierung der Interessenvertretung entbehrten einer rechtlichen Grundlage.

Der RH hielt seine Empfehlung, mit sofortiger Wirkung einen rechtskonformen Zustand herzustellen und eine Personalvertretung einzurichten, weiterhin aufrecht.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des Verbands sei nunmehr von der Gewerkschaft ein Rechtsgutachten vorgelegt worden, das als Beilage zur Stellungnahme übermittelt werde.*

- 5.4 Der RH nahm das im Auftrag der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten verfasste Rechtsgutachten zur Kenntnis. Der Gutachter vertrat die Ansicht, dass der Verband eine überwiegend privatwirtschaftliche Tätigkeit ausübe und deshalb als Betrieb und nicht als Verwaltungsstelle einzustufen sei. Er folgerte daraus die Rechtskonformität des beim Verband eingerichteten Betriebsrats.

Nach Ansicht des RH negiert das vorgelegte Gutachten die noch immer geltende Judikatur zu dieser Rechtsfrage. Der OGH (Urteil vom 26. März 1957 40b 138/56) hatte in seiner Entscheidung zum Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden festgestellt, dass Gemeindeverbände, wie etwa Wasserleitungsverbände, Verwaltungsstellen der im Zweckverband zusammengefassten Gebietskörperschaften sind und nicht dem Betriebsratsgesetz unterliegen. Begründet hatte er dies damit, dass der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden im Gründungsgesetz selbst als juristische Per-

son bezeichnet und mit einer Reihe hoheitlicher Eigenschaften und Aufgaben ausgestattet worden ist, wie z.B. Zwangsmitgliedschaft, Anschlusszwang, Einhebung von Wassergebühren, das Recht, Bescheide nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze zu erlassen, Unterstellung unter die Aufsicht der Landesregierung.

Der Verband war per Gesetz⁷, ebenso wie der Wasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, mit den oben angeführten hoheitlichen Eigenschaften und Aufgaben ausgestattet. Der RH hielt deshalb seine Rechtsansicht aufrecht.

Pensionsfonds

6.1 (1) Wie der RH bei seiner vorangegangenen Gebarungsüberprüfung festgestellt hatte, sah die Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung für Bedienstete des Verbands eine Zusatzpension auf Basis eines bereits bestehenden Pensionskassensystems vor, dem ein geplanter Zinssatz von jährlich 5,5 % (Rechnungszinssatz) zugrunde lag. Eine Garantie einer Mindestverzinsung hatte nicht bestanden. Die Beiträge des Verbands zum Pensionskassensystem waren mit 2 % der Lohnsumme festgelegt worden. Der kumulierte Veranlagungserfolg der seitens des Verbands aufgebrauchten Beitragsleistungen hatte im Betrachtungszeitraum 2004 bis 2011 tatsächlich rd. 2,0 % pro Jahr betragen, was rund einem Drittel des Rechnungszinssatzes (5,5 %) bzw. rund der Hälfte der Sekundärmarktrendite⁸ (3,4 %) entsprochen hatte.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) den Rechnungszinssatz von 5,5 % angesichts der erzielten Veranlagungserfolge als ambitioniert und nur mit hohen Risiken erreichbar erachtet. Weiters hatte er festgehalten, dass der geringe Veranlagungserfolg keine Erfüllung der pekuniären Ziele des Pensionsmodells ermöglicht hatte. Der RH hatte dem Verband empfohlen, gemeinsam mit dem Pensionskassenvertragspartner den Veranlagungserfolg des Pensionsfonds nach Möglichkeit und unter Beachtung einer risikoaversen Finanzgebarung an den Rechnungszinssatz heranzuführen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren auf die negativen Folgen der im Betrachtungszeitraum gelegenen Finanzkrise verwiesen und mitgeteilt, dass es in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase (Zins-

⁷ Gesetz vom 13. Juli 1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für die Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. 8/1956

⁸ Die durchschnittliche Sekundärmarktrendite ist ein gewichteter Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten Emissionen. Seit 1. April 2015 ersetzt die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) die Sekundärmarktrendite.

Verbandsorganisation

sätze um 1 %) nicht möglich wäre, durch risikoaverse Veranlagung ein dem Rechnungszins entsprechendes Ergebnis von 5,5 % zu erzielen. Das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse für das Jahr 2013 läge bei 7,73 %, die Strategie der Veranlagung hätte sich nach gegenwärtigem Stand als richtig erwiesen.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

Die Auswirkung des negativen Veranlagungsergebnisses im Krisenjahr 2008 (rd. -16 %) auf die Performance der Pensionskasse wurde durch die in den Folgejahren erzielten Ergebnisse abgeschwächt. Die jährlichen Veranlagungsergebnisse lagen seitdem – mit Ausnahme des Jahres 2011 (2,87 %) – über dem Rechnungszins von 5,5 % (z.B. 9,3 % im Jahr 2014), wodurch der Verband im Zeitraum 2004 bis 2014 ein kumuliertes Veranlagungsergebnis von rd. 55 % erzielen konnte.

Das im Zeitraum 2004 bis 2014 erzielte durchschnittliche Veranlagungsergebnis lag mit rd. 4,1 % pro Jahr über der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite von rd. 2,8 % pro Jahr (0,96 % im Jahr 2014). Gemessen am Veranlagungsziel (Rechnungszinssatz von 5,5 % pro Jahr) erreichte das Veranlagungsergebnis in etwa zwei Drittel des Zielwerts.

- 6.2** Der RH hatte den Rechnungszinssatz von 5,5 % bereits in seinem Vorbericht als ambitioniert und nur mit hohen Risiken erreichbar erachtet. Der RH anerkannte – insbesondere im Hinblick auf die aktuell niederen Sekundärmarktrenditen (nur 0,96 % im Jahr 2014) – den erzielten Veranlagungserfolg, der mit rd. 4,1 % pro Jahr deutlich über der durchschnittlichen Sekundärmarktrendite von rd. 2,8 % pro Jahr lag und etwa zwei Drittel des aus heutiger Sicht zu ambitionierten Zielwerts (5,5 % Rechnungszinssatz) erreichte. Der Verband setzte somit die Empfehlung des RH, den Veranlagungserfolg des Pensionsfonds an den Rechnungszinssatz heranzuführen, um.

Wasserversorgung

Quantitative Wasserversorgung

- 7.1** (1) Der Verband hatte im Jahr 2006 das Projekt „Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See“ gestartet, das die Herstellung eines zusätzlichen Wasserleitungsverbands vorsah, um im Notversorgungsfall einen Wasseraustausch mit dem benachbarten Wasserwerk Sopron zu ermöglichen.

Der RH hatte sich in seinem Vorbericht (TZ 13) kritisch zum Anlagenumfang und den hohen Investitionskosten der geplanten Notversorgungseinrichtung geäußert. Unter Verweis auf die hohe Versorgungssicherheit, die dem Verband 2006 im Rahmen eines Benchmarking-Projekts im Vergleich mit anderen Wasserversorgern attestiert worden war, hatte er der Herstellung eines zusätzlichen Wasserleitungsverbands mittelfristig – d.h. in den nächsten fünf bis zehn Jahren – keine Priorität zugemessen.

Der RH hatte dem Verband empfohlen, das Projekt „Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See“ nur bei Bedarf und lediglich nach Maßgabe einer sichergestellten Finanzierung – nicht prioritär – fortzuführen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass neue Untersuchungen vorlägen. Diese würden belegen, dass die Umsetzung des nunmehr als Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ bezeichneten Vorhabens notwendig sei. Auch sei es dem Verband gelungen, einen Kredit der Europäischen Investitionsbank zu erhalten, wodurch die Finanzierung des Vorhabens gesichert werden konnte.

(3) Der RH stellte anhand der vorgelegten neuen Unterlagen nunmehr fest:

Der Verband verzeichnete 2013 sehr hohe Wasserverbrauchswerte. An 38 Tagen wurden zur Bedarfsdeckung Tagesfördermengen von über 60.000 m³ benötigt. Der Spitzenwert lag mit 83.600 m³/Tag um 9 % über dem zuvor registrierten Höchstwert.

Nach 2006 nahm der Verband auch 2012 am Benchmarking-Projekt des Benchmarking und Best Practices in der Wasserversorgung, Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) teil. Die 2012 ermittelten Kennzahlen zur Versorgungssicherheit waren generell schlechter als jene des Jahre 2006. Da die Ausfallsbedeckung unter Hinzunahme aller verfügbaren Notfallressourcen nicht mehr ganz gegeben war, empfahl das Projektteam der ÖVGW die Erschließung neuer unabhängiger Wasserspender und die Vernetzung mit anderen Wasserversorgern zum Zweck der Notversorgung.

Zur Finanzierung des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“ schloss der Verband im Juni 2013 mit der Europäischen Investitionsbank einen Vertrag für einen Kredit in Höhe von 34 Mio. EUR mit fixen Zinsen über die gesamte Laufzeit von 40 Jahren ab. Außerdem suchte der Verband für das Projekt um Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz an. Die für die Beurteilung zuständige Kommunalkredit Public Con-

sulting GmbH bewertete das Projekt im Februar 2015 positiv. Die als Voraussetzung für den Erhalt der Förderung durchzuführende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung möglicher Varianten zeigte, dass das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ für den Verband kostengünstiger als die anderen untersuchten Trassenvarianten ist, weil die Kosten des in Ungarn liegenden Teils der Leitungsverbindung vom ungarischen Projektpartner zu tragen sind.

Nach Realisierung des ersten, bereits im Vorbericht behandelten Projektteils, der Studien, Vorarbeiten und Projektierungen, aber auch Brunnenerrichtungen umfasste, begann der Verband im Herbst 2014 mit dem Bau des ersten Teilstücks der von Neudörfel über Ungarn in den Seewinkel projektierten Leitungsverbindung. Das vom Brunnenfeld Neudörfel zum Gruppennochbehälter Mattersburg führende Teilstück hat auch den Zweck, die parallel verlaufende, wichtigste Transportwasserleitung des Verbands abzusichern. Die bereits in den 50er Jahren errichtete Leitung konnte mangels Alternativen bislang nicht außer Betrieb gesetzt werden, um sie inspizieren oder sanieren zu können. Aufgrund von technischen Einschränkungen war es auch nicht möglich, den vollen wasserrechtlich genehmigten Konsens (Höchstentnahmemenge) der Brunnenanlage Neudörfel zu nutzen.

Der Verband beabsichtigte, den Leitungsabschnitt Neudörfel – Mattersburg im Sommer 2016 in Betrieb zu nehmen. Die Errichtung der weiteren Projektteile sollte abhängig vom Stand der Realisierung der auf ungarischem Staatsgebiet vorgesehenen Maßnahmen erfolgen. Ziel des Verbands war es, das Projekt bis 2021 abzuschließen.

- 7.2** Die vom Verband vorgelegten Untersuchungen belegten nach Ansicht des RH den Bedarf für eine zusätzliche Leitungsverbindung. Das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ wurde in der als Voraussetzung für den Erhalt einer Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als kostengünstigste Variante ermittelt. Durch den Abschluss des Kreditvertrags mit der Europäischen Investitionsbank war die Projektfinanzierung sichergestellt. Bezüglich der Bedeckung der 40 Jahre lang anfallenden Annuitäten verwies der RH auf seine Ausführungen zur Finanzierung der Rehabilitation und Erweiterung des Leitungsnetzes (siehe TZ 9).

Der Verband setzte die Empfehlung des RH, das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ nur bei Bedarf und lediglich nach Maßgabe einer sichergestellten Finanzierung fortzuführen, um.

7.3 *Der Verband nahm in seiner Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis, dass der RH das Projekt „Aqua Burgenland Sopron“ als notwendig und positiv betrachte und die Empfehlung als umgesetzt ansehe.*

8.1 (1) Der Verband hatte im Frühjahr 2009 Experten der Technischen Universität Graz (TU Graz) beauftragt, eine langfristige, zustandsorientierte Rehabilitationsstrategie für sein Wasserleitungsnetz zu entwickeln. Die Experten der TU Graz hatten für Versorgungsleitungen und Zubringerleitungen jeweils unterschiedliche Rehabilitationsraten⁹ ermittelt, um eine nachhaltige Werterhaltung des Wasserleitungsnetzes sicherzustellen.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17) die Entscheidung des Verbands befürwortet, eine vorbeugende, zustandsorientierte Instandhaltungs- und Erneuerungsstrategie für sein Wasserleitungsnetz zu entwickeln. Da die vom Verband in den Jahren 2006 bis 2011 erzielten Rehabilitationsraten¹⁰ sowohl bei den Versorgungsleitungen als auch bei Zubringerleitungen deutlich unter den von den Experten als erforderlich erachteten Raten lagen, hatte der RH dem Verband empfohlen, die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz mittelfristig auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben, um große Schäden im Wasserleitungsnetz zu verhindern.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die technische Leitung die Austauschnotwendigkeit erkannt hätte. Mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Finanzmitteln wären die angestrebten Prozentsätze jedoch nicht erreichbar.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, investierte der Verband in den Jahren 2011 bis 2014 in Summe rd. 19,1 Mio. EUR in die Erneuerung von Versorgungsleitungen. Die im Zeitraum 2011 bis 2014 im Mittel erreichte Rehabilitationsrate von 0,85 % lag über dem Durchschnitt der Jahre 2006 bis 2011, aber unter dem Zielwert von 1 %.

⁹ Bei den Versorgungsleitungen sollte die Rehabilitationsrate von 0,8 % im Jahr 2010 bis auf 1,25 %, im Jahr 2030 stufenweise ansteigen und über den Zeitraum 2010 bis 2019 im Mittel bei 1 % liegen. Bei den Zubringerleitungen hatten die Experten einen mittleren jährlichen Rehabilitationsbedarf von 2 % für die nächsten 20 Jahre ermittelt. Sie schlugen vor, die Umsetzung der Erneuerung mit einer Rate von 1 % zu beginnen und diese danach schrittweise anzuheben.

¹⁰ 0,61 % bis 0,85 % bei den Versorgungsleitungen, durchschnittlich 0,42 % bei den Zubringerleitungen

Wasserversorgung

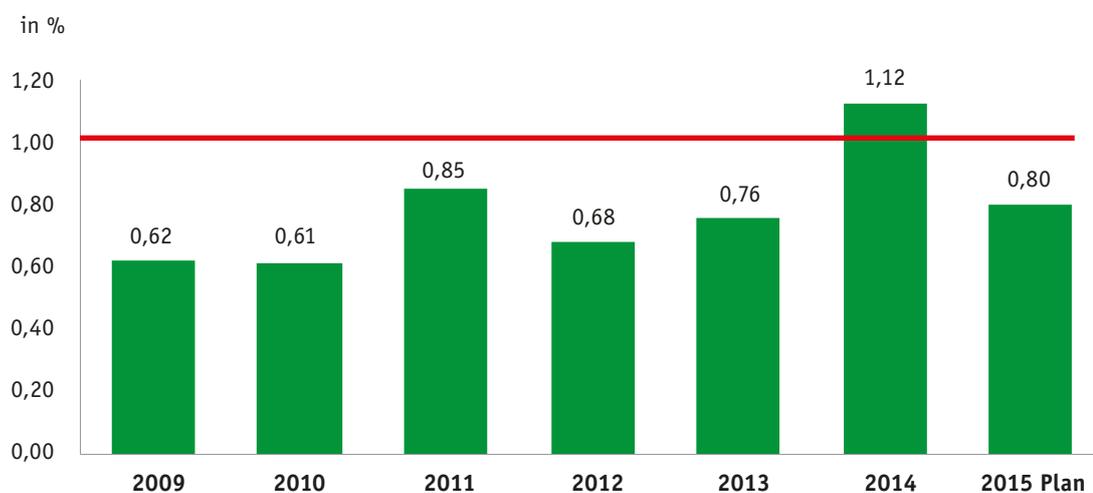
Tabelle 1: Erneuerung von Versorgungsleitungen (Ortsnetze)

	2011	2012	2013	2014	Plan 2015
	in 1.000 EUR				
Kosten	3.300	4.031	5.114	6.621	5.300
	in m				
erneuerte Leitungslänge	11.573	10.239	11.406	17.064	rd. 12.000
	in %				
Rehabilitationsrate in % der Netzlänge	0,85	0,68	0,76	1,12	rd. 0,80

Quellen: Verband; RH

Die nachfolgende Abbildung stellt die jährlichen Unterschiede zum Zielwert von 1 % und den tatsächlichen Rehabilitationsraten dar:

Abbildung 1: Jährliche Rehabilitationsraten Versorgungsleitungen (Ortsnetze)



Quellen: Verband; RH

In die Erneuerung von Zubringerleitungen investierte der Verband in den Jahren 2011 bis 2014 rd. 7,0 Mio. EUR. Die im Zeitraum 2011 bis 2014 im Mittel erreichte Rehabilitationsrate von 0,99 % lag über dem Durchschnitt der Vorjahre (0,46 %) aber unter dem Zielwert von 2 %.

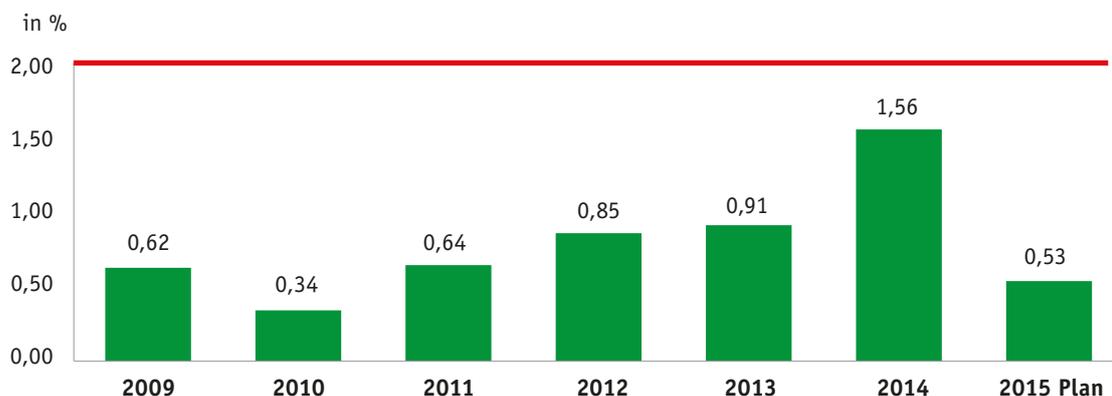
Tabelle 2: Erneuerung von Zubringerleitungen

	2011	2012	2013	2014	Plan 2015
	in 1.000 EUR				
Kosten	1.094	1.534	1.202	2.941	1.000
	in m				
erneuerte Leitungslänge	3.896	5.204	5.611	9.586	rd. 3.200
	in %				
Rehabilitationsrate in % der Netzlänge	0,64	0,85	0,91	1,56	rd. 0,53

Quellen: Verband; RH

Abbildung 2 stellt die jährlichen Unterschiede zu dem Zielwert von 2 % und den tatsächlichen Rehabilitationsraten dar:

Abbildung 2: Jährliche Rehabilitationsraten Zubringerleitungen



Quellen: Verband; RH

Im für das Jahr 2015 erstellten Wirtschaftsplan waren insgesamt 6,3 Mio. EUR für die Sanierung bestehender Wasserleitungen vorgesehen, auf Versorgungsleitungen entfielen 5,3 Mio. EUR, auf Zubringerleitungen 1,0 Mio. EUR.

- 8.2** Der Verband investierte verstärkt in die Erneuerung bestehender Versorgungs- und Zubringerleitungen; die erzielten Rehabilitationsraten lagen dennoch unter den aus Expertensicht zur nachhaltigen Werterhaltung erforderlichen Prozentsätzen. Der Verband setzte die Empfehlung des RH daher teilweise um.

Der RH empfahl dem Verband weiterhin, die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben, um große Schäden im Wasserleitungsnetz zu verhindern.

- 8.3** *Der Verband hielt in seiner Stellungnahme fest, dass große Anstrengungen getätigt würden, um umfassende Leitungsnetzrehabilitationen durchzuführen. Aufgrund budgetärer Rahmenbedingungen bzw. Vorgaben im Zusammenhang mit noch nicht ausreichenden Gebührenanpassungen sei es bislang nicht möglich gewesen, die erforderliche Rate in vollem Umfang zu erreichen. An weiteren Steigerungen der Austauschraten im 2.750 Kilometer langen Rohrsystem werde gearbeitet. Diese seien jedoch nur im Einklang mit den budgetären Vorgaben, die im engen Zusammenhang mit der Gebührengestaltung durch die Verbandsversammlung stünden, umzusetzen.*

- 8.4** Der RH wies darauf hin, dass die von den Experten empfohlenen Rehabilitationsraten den Zweck verfolgen, eine nachhaltige Werterhaltung des Wasserleitungsnetzes sicherzustellen. Verzögerungen bei der Umsetzung lassen in Zukunft entsprechend höhere Kosten erwarten.

Ergänzend hielt der RH fest, dass die für den Bau, die Sanierung und den laufenden Betrieb des Versorgungsnetzes erforderlichen Kosten, soweit sie nicht durch eigene Beiträge oder Beiträge des Bundes, des Landes oder aus anderen Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden aufzubringen sind.¹¹

Leitungsnetz –
Finanzierung der
Rehabilitation und
Erweiterung

- 9.1** (1) Der Verband hatte seiner für die Jahre 2011 bis 2015 erstellten mittelfristigen Finanzplanung eine modellhaft ermittelte Erneuerung des Leitungsnetzes von 0,75 % der Leitungslängen im Jahr 2011 steigend auf 1,0 % im Jahr 2015 zugrunde gelegt. Einschließlich allfälliger Netzerweiterungen ergab sich aus diesen Annahmen ein jährlicher Mittelbedarf von 9 Mio. EUR im Jahr 2011, steigend auf 11 Mio. EUR im Jahr 2015. Abhängig von der Art der Mittelaufbringung (Eigenfinan-

¹¹ gemäß § 35 Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007 i.d.g.F.

zierung – Fremdfinanzierung) hatte der Verband auch die dafür erforderlichen Gebührenanpassungen ermittelt. Bei vollständiger Eigenfinanzierung, die aus Sicht des Verbands als Idealvariante galt, wäre im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2015 ein Wasserpreis von 1,53 EUR/m³ (netto) erforderlich.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) das Ziel des Verbands, den jährlichen Mittelbedarf für die Rohrnetzsanierung und die übrigen Investitionen zur Gänze aus den laufenden jährlichen Erlösen zu bedecken, als kaum zu verwirklichen erachtet. Er hatte dem Verband empfohlen:

- analog zur Vorgangsweise in den Jahren 2011 und 2012 den Wasserpreis generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken und
- unter dem Gesichtspunkt einer moderaten Gebührengestaltung die Ausgaben für Anlagenerweiterungen auch künftig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen.

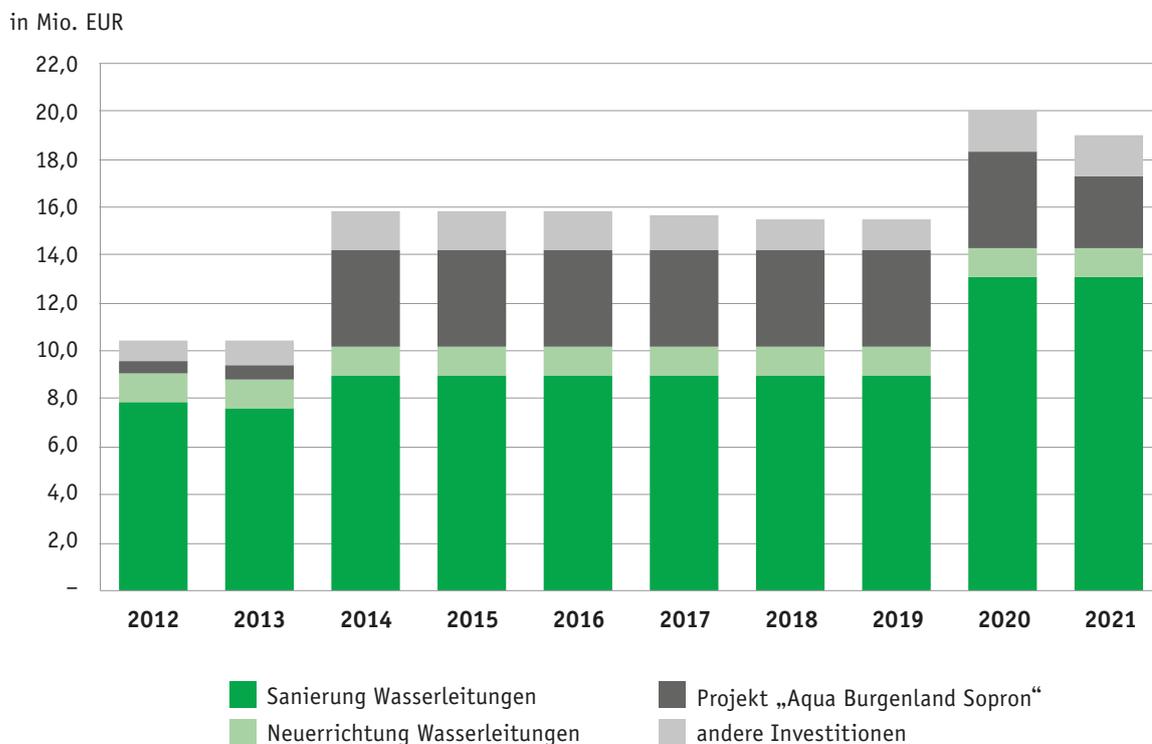
(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die empfohlene Wasserpreisanpassung (Erhöhung des Wasserpreises um 53 %) keine Mehrheit in der Verbandsversammlung fände; die Empfehlung wäre folglich nicht umsetzbar. Die Verteilung der Ausgaben für Anlagenerweiterungen auf deren Nutzungsdauer erfolge seit jeher so; die Empfehlung des RH wäre somit umgesetzt.

(3) Der RH stellte nunmehr dazu fest:

Der Verband erhöhte den Wasserpreis jährlich, ausgehend von 1,0 EUR/m³ im Jahr 2010 auf 1,23 EUR/m³ im Jahr 2015. Zusammen mit der Grundgebühr und der Wasserzählermiete, die im gleichen Zeitraum um rd. 50 % erhöht wurden, ergab sich für einen Durchschnittshaushalt (160 m³ Jahresverbrauch) eine Preiserhöhung um 30 %.

Wasserversorgung

Abbildung 3: Erforderliche Bau-Investitionskosten des Verbands



Quelle: Verband

Der Verband ermittelte für den Zeitraum 2012 bis 2021 ein Gesamtinvestitionserfordernis von 154 Mio. EUR für die Sicherstellung der nachhaltigen Wasserversorgung im Verbandsgebiet. Davon entfielen 95,7 Mio. EUR auf die Sanierung bestehender Wasserleitungen. Den Berechnungen zugrunde gelegt waren jährliche Rehabilitationsraten von 0,8 % in den Jahren 2012 und 2013, 1 % von 2014 bis 2019 und 1,4 % ab 2020. Durch Investitionen in Höhe von 9 Mio. EUR sollte eine Rate von 1 %, durch Investitionen in Höhe von 13,1 Mio. EUR eine Rate von 1,4 % erreicht werden.

Tabelle 3: Investitionen in die Leitungssanierung

	2011	2012	2013	2014	Plan 2015
	in 1.000 EUR				
Versorgungsleitungen	3.300	4.031	5.114	6.621	5.300
Zubringerleitungen	1.094	1.534	1.202	2.941	1.000
Summe	4.394	5.565	6.316	9.562	rd. 6.300

Quellen: Verband; RH



Die zusätzlichen Einnahmen aus den jährlichen Wasserpreiserhöhungen ermöglichten dem Verband, verstärkt in die Leitungssanierung zu investieren. Die in den Jahren 2011 bis 2014 getätigten Investitionen in die Leitungssanierung betrugen rd. 4,4 Mio. EUR bis 9,6 Mio. EUR; für 2015 waren 6,3 Mio. EUR veranschlagt. Die bislang erzielten Rehabilitationsraten lagen dennoch unter den aus Expertensicht für die nachhaltige Werterhaltung erforderlichen Prozentsätzen (TZ 8).

Die Errichtung zusätzlicher Anlagen, insbesondere die Umsetzung des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“, finanzierte der Verband über langfristige Kredite (z.B. 40 Jahre Laufzeit des Kredits über 34 Mio. EUR der Europäischen Investitionsbank zur Finanzierung des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“). Die daraus entstandenen zusätzlichen Ausgaben (Annuitäten) muss der Verband mit Einnahmen aus den Wasserpreiserhöhungen bedecken.

- 9.2 Mit der Anhebung des Wasserpreises, der Investition zusätzlicher Einnahmen in die Leitungssanierung und der Verteilung der Ausgaben des Projekts „Aqua Burgenland Sopron“ auf 40 Jahre folgte der Verband den Empfehlungen des RH. Der RH wertete die Empfehlung, die Ausgaben für Anlagenerweiterungen unter dem Gesichtspunkt einer moderaten Gebührengestaltung auch künftig auf deren Nutzungsdauer zu verteilen, als umgesetzt.

Die Empfehlung, den Wasserpreis analog zur Vorgangsweise in den Jahren 2011 und 2012 generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken, wertete der RH als teilweise umgesetzt. Zwar erhöhte der Verband den Wasserpreis im Zeitraum 2010 bis 2015 um rd. 30 %, die zusätzlich erzielten Erlöse reichten jedoch nicht aus, um die nach Angabe des Verbands erforderlichen jährlichen Investitionen für die Sicherstellung der nachhaltigen Wasserversorgung im Verbandsgebiet zu ermöglichen.

Der RH wiederholte seine Empfehlung, den Wasserpreis generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die zur nachhaltigen Erhaltung des Wasserleitungsnetzes erforderlichen Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken.

- 9.3 *Der Verband merkte in seiner Stellungnahme an, dass der Gesetzgeber die Gebührengestaltung in Form der jährlich zu beschließenden Wasserabgabenordnung der Verbandsversammlung mit seinen 107 Delegierten aus 66 Mitgliedsgemeinden vorbehalten hätte. In der Verbandsversammlung vom 25. November 2010 konnte – im Unterschied zur*

Vergangenheit, als in diesem Gremium öfters keine Preisanpassungen umsetzbar waren – zumindest ein Grundsatzbeschluss für eine jährliche Anpassung der Wassergebühren in der Höhe des Index für Siedlungswasserbau erreicht werden. Dem Vorstand sei jedoch klar, dass bloße Indexerhöhungen die bestehende Unterdeckung der jährlichen Investitionsnotwendigkeiten/Austauschraten nicht abdecken können.

Die kumulierte Indexerhöhung im Zeitraum 2010 bis 2015 von 15 % würde die Teuerung abdecken, brächte aber keine effektive Verbesserung bei der Finanzierung der Leitungen. Die Kostendeckung beim notwendigen Austausch alter Leitungen bzw. die Erreichung der notwendigen Rehabilitationsraten sei nach wie vor eine große Herausforderung. Der Vorstand strebe einen kostendeckenden Wasserpreis an. Er leiste schon jahrelang durch laufende Information Überzeugungsarbeit bei den dafür zuständigen Delegierten der Verbandsversammlung.

Ergänzend wies der Verband auf die regionalen Gegebenheiten im Verbandsgebiet mit einem alten und sehr langen Leitungsnetz (ca. 2.750 km) und relativ wenigen Abnehmern pro km Leitungslänge (ländliche Struktur mit Streusiedlungen), die nicht vergleichbar mit städtischen Gebieten seien und auf kommende Herausforderungen für den Verband, sowohl im technischen als auch im finanziellen Bereich, hin. Diese ergäben sich durch steigende Probleme mit der Grundwasserqualität, insbesondere durch Belastungen mit Pestiziden und Nitrat. Allenfalls erforderliche Trinkwasseraufbereitungsanlagen würden hohe Errichtungs- und Betriebskosten verursachen, die bei der Ermittlung der finanziellen Erfordernisse (kostendeckender Wasserpreis) noch nicht berücksichtigt wären.

- 9.4 Der RH hielt fest, dass sich der Wasserpreis des Verbands aus verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Komponenten zusammensetzte. Durch die Erhöhung der verbrauchsunabhängigen Komponenten (Grundgebühr und Wasserzählermiete) um rd. 50 % stieg der Wasserpreis im Zeitraum 2010 bis 2015 insgesamt (verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Komponenten) um rd. 30 %. Dem Verband standen damit auch unter Berücksichtigung der Teuerung zusätzliche Einnahmen für die Leitungsrehabilitation zur Verfügung.

Baumaßnahmen

Prüfung der
Preisangemessenheit

10.1 (1) Hinsichtlich der Prüfung von Angeboten hatte der RH dem Verband in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen,

- bei der Prüfung der Preisangemessenheit sämtliche Positionen in den Preisspiegel aufzunehmen sowie
- bei der vertieften Angebotsprüfung sämtliche Einheitspreise zu prüfen sowie auf Spekulationspotenzial und die Aufklärung zu achten.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen mitgeteilt.

(3) Der RH stellt dazu nunmehr fest, dass der Verband mit Unterstützung eines externen Beraters eine interne Richtlinie (Bauprojektmanagement-Pflichtenheft) mit Regelungen zur Abwicklung von Bauprojekten, u.a. Vorgaben für Angebotsprüfungen, einschließlich der Durchführung vertiefter Angebotsprüfungen in der vom RH empfohlenen Weise, erstellte.

Die vom RH überprüften Auftragsvergaben zeigten, dass die Angebotsprüfungen entsprechend den Vorgaben des Bauprojektmanagement-Pflichtenhefts erfolgten. Die erstellten Preisspiegel umfassten alle in den jeweiligen Leistungsverzeichnissen enthaltenen Positionen. Um Angebote mit spekulativer Preisgestaltung aufzufinden, wurden Prüfmethoden, wie Sensitivitäts- und ABC-Analysen, eingesetzt. Über das Ergebnis der Angebotsprüfungen wurden Prüfberichte erstellt.

Eine weitere Maßnahme, die der Verband setzte, um spekulative Preisgestaltung zu verhindern, war die Ausschreibung der Ortsnetz-Sanierungsarbeiten der Jahre 2013 bis 2015 in Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg im Zu- und Abschlagsverfahren auf Basis vorgegebener kalkulierter Preise. Die Bieter konnten bei dieser Art der Ausschreibungsart Zu- und Abschläge auf einzelne Leistungsgruppen festlegen.

10.2 Der Verband setzte die Empfehlungen des RH zur Prüfung der Preisangemessenheit um, indem er die Durchführung von Angebotsprüfungen in einer internen Richtlinie regelte und auf die Einhaltung der Vorgaben achtete.

10.3 Der Verband stimmte in seiner Stellungnahme dem RH zu.

Baumaßnahmen

Abrechnungsanalyse und Anti-Claim- management

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) die mangelhafte Qualität der Mengenermittlung im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bei allen geprüften Projekten kritisiert und insbesondere die hohe Anzahl der nicht ausgeführten Positionen und die sehr hohen Abweichungen bei den abgerechneten Positionen beanstandet.

Er hatte dem Verband empfohlen, in Hinkunft zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung (Leistungsverzeichnis) nachvollziehbare und nachhaltige Maßnahmen zu setzen, z.B. verbesserte Abstimmung und Vorerkundung (mit dem Leitungsbau, externer Straßenbau) sowie eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen mittels Lesungen der Leistungsverzeichnisse und deren Protokollierung (Kontrolle der Mengenermittlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips) vorzunehmen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen mitgeteilt. Verbesserungen bei der Qualität der Mengenermittlung wären erfolgt, Abweichungen wären aber aufgrund von Unvorhersehbarkeiten bei der Bauabwicklung nicht immer vermeidbar.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

Der Verband führte gemeinsam mit einem externen Berater zwei Workshops durch, an denen alle Bauleiter des Verbands teilnahmen. Gegenstand dieser Veranstaltungen waren u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung.

Bei den vom Verband abgewickelten Baumaßnahmen handelte es sich vor allem um die Errichtung neuer oder die Sanierung bestehender Wasserleitungen. Die für die Ausschreibung dieser Bauprojekte erstellten Leistungsverzeichnisse waren naturgemäß ähnlich. Sie umfassten neben den Hauptpositionen, auf die ein großer Teil der Kosten entfiel, zahlreiche Positionen, deren Ausführung unsicher war und die aufgrund von Erfahrungen aus früheren Bauprojekten Aufnahme ins Leistungsverzeichnis fanden.

Der RH überprüfte den Erfolg der zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung gesetzten Maßnahmen im Bereich Überregionale Anlagen anhand ausgeführter Bauprojekte (Sanierung von Zubringerleitungen) und im Bereich Regionale Anlagen (Versorgungsleitungen in Ortsnetzen) anhand zweier Rahmenausschreibungen für Leistungen im Zeitraum 2013 bis 2015.¹²

¹² Ortsnetz-Sanierungsarbeiten in den verschiedenen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg 2013 bis 2015
Ortsnetz-Erweiterungs- und Hausanschlussarbeiten in den verschiedenen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg 2013 bis 2015

Für den Bereich Überregionale Anlagen ergab die Überprüfung zweier 2014 ausgeführter Bauprojekte, die einzeln ausgeschrieben worden sind, auffallende Unterschiede zwischen Ausschreibungen und Abrechnungen.

- Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung Sanierung der Zubringerleitung im Bereich Hochbehälter Winden umfasste 176 Positionen; davon wurden 111 Positionen (63 %) plus drei Zusatzpositionen abgerechnet. Von den 111 abgerechneten Positionen gab es bei 59 Positionen (53 %) Mengenmehrungen/-minderungen von über 20 %.
- Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung Sanierung der Zubringerleitung Siegendorf – Margarethen umfasste 143 Positionen, davon wurden 64 Positionen (45 %) abgerechnet. Von den 64 abgerechneten Positionen gab es bei 42 Positionen (66 %) Mengenmehrungen/-minderungen von über 20 %.

Tabelle 4: Überregionale Anlagen

	Positionen Ausschreibung	Positionen Abrechnung	Positionen Massen +/- 20 %	
	Anzahl			in %
Zubringerleitung Siegendorf – St. Margarethen	143	64	42	66
Zubringerleitung bei Hochbehälter Winden	179	114	59	53

Quellen: Verband; RH

Im Bereich Regionale Anlagen verglich der RH die Anzahl der in den Rahmenausschreibungen 2013 bis 2015 enthaltenen Leistungspositionen mit den im Jahr 2012 für die gleiche Art von Leistungen¹³ tatsächlich abgerechneten Positionen. Dabei zeigte sich, dass der 500 Positionen umfassenden Ausschreibung 2013 bis 2015 der Ortsnetz-Erweiterungs- und Hausanschlussarbeiten im Jahr 2012 nur 200 abgerechnete Positionen gegenüber standen, bei der Ausschreibung 2013 bis 2015 der Ortsnetz-Sanierungsarbeiten lag das Verhältnis bei 438 zu 239 Positionen. Eine Gegenüberstellung der Abrechnungen von zwei im Jahr 2014 ausgeführten Bauprojekten mit der zugrunde liegenden Ausschreibung (Ortsnetz-Sanierungsarbeiten) zeigte, dass 106 bzw. 132 der 438 ausgeschrieben Positionen abgerechnet wurden.

¹³ Ortsnetz-Sanierungsarbeiten bzw. Ortsnetz-Erweiterungs- und Hausanschlussarbeiten in den verschiedenen Gemeinden der Bezirke Eisenstadt und Mattersburg

Tabelle 5: Regionale Anlagen

	Positionen	
	ON – Erweiterung	ON – Sanierung
	Anzahl	
Ausschreibungen 2013 bis 2015	500	438
Abrechnungen 2012	200	239

Quellen: Verband; RH

Für die Ausschreibung von Bauleistungen erstellte Leistungsverzeichnisse umfassen in Art und Umfang (Menge) beschriebene Teilleistungen (Leistungspositionen), welche die von einem Auftragnehmer zu erbringende Gesamtleistung als Summe der im Leistungsverzeichnis erhaltenen Leistungspositionen festlegt. Auffällige Unterschiede zwischen Ausschreibungen und Abrechnungen bedeuten, dass die ausgeschriebene und die tatsächlich erbrachte Leistung nicht übereinstimmen.

- 11.2** Der RH kritisierte bei den überprüften Ausschreibungen im Bereich Überregionale Anlagen die hohe Anzahl an nicht ausgeführten und die hohen Abweichungen bei den abgerechneten Positionen. Bei den Rahmenausschreibungen im Bereich Regionale Anlagen beanstandete der RH die großen Unterschiede bei der Anzahl an ausgeschriebenen und abgerechneten Leistungspositionen. Betroffen waren vor allem Positionen mit geringem Auftragswert.

Er anerkannte, dass die Positionsauswahl bei Rahmenausschreibungen mit einer Laufzeit von drei Jahren aufgrund vorhandener Unsicherheiten (unterschiedliche Bodenverhältnisse, Rohrmaterialien, Rohrdimensionen etc.) nicht genau erfolgen konnte; insbesondere weil die konkreten Bauprojekte zum Zeitpunkt der Ausschreibung teilweise noch nicht feststanden. Dennoch war der RH der Ansicht, dass der Verband aufgrund der langjährigen Erfahrung seiner Mitarbeiter bei der Errichtung und Sanierung von Wasserleitungen die Qualität der Mengenermittlung verbessern können sollte. Dies galt insbesondere auch für die einzeln ausgeschriebenen Bauprojekte im Bereich Überregionale Anlagen.

Der Verband setzte die Empfehlung des RH, in Hinkunft zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlung (Leistungsverzeichnis) nachvollziehbare und nachhaltige Maßnahmen zu setzen sowie eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen mittels Lesungen der Leistungsverzeichnisse und deren Protokollierung (Kontrolle der Mengenermittlung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips) vorzunehmen, somit erst teilweise um.

Der RH empfahl, zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlungen (Leistungsverzeichnisse) zu setzen, z.B. verbesserte Abstimmung und Vorerkundung (mit dem Leitungsbau, externer Straßenbau) sowie Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs der zahlreichen enthaltenen Eventualpositionen.

11.3 *Laut Stellungnahme des Verbands würde die Mengenermittlung bei den einzelnen Leitungsbauprojekten mit großer Sorgfalt auf dem Stand des vorhandenen Wissens erfolgen. Bei mehrjährigen Rahmenausschreibungen sei eine exakte Festlegung der erforderlichen Massen, wie auch der RH festgestellt hat, nur schwer möglich. Durch nachträgliche Anforderungen von Gemeinden, Einbautenträgern und Straßenerhaltern komme es immer wieder zu Abweichungen, die trotz sorgfältiger Vorplanung kaum vermeidbar seien. Durch unterschiedliche Rohrmaterialien, Bodenverhältnisse, Rohrdimensionen etc. ergebe sich das Erfordernis, viele Positionen auszuschreiben, die nicht immer zur Anwendung kämen. Ein großer Teil der angeführten Massenänderungen bezögen sich auf Klein- bzw. Kleinpositionen, bei welchen in Prozent angeführte Massenabweichungen von 50 % und mehr in Wirklichkeit nur Summen von wenigen Euro ergäben. Der Verband sei trotz der angeführten Schwierigkeiten um weitere Verbesserungen bei der Massenermittlung und Festlegung von Positionen bemüht.*

11.4 Der RH entgegnete dem Verband, dass die beanstandeten Massenabweichungen keineswegs unbedeutend waren. So entstanden z.B. bei den beiden vom RH im Bereich Überregionale Anlagen überprüften Bauprojekten aufgrund der aufgezeigten Massenabweichungen und des Entfalls von Positionen Preisdifferenzen¹⁴ von rd. 59.000 EUR bzw. rd. 53.000 EUR.

12.1 (1) Der RH hatte dem Verband in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen:

- spätestens bei Projektabschluss Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um künftige Vergaben treffsicherer gestalten zu können, und
- internes Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und des Anti-Claimmanagements aufzubauen.

¹⁴ Summe aller Abweichungen (Absolutwerte) bezogen auf Leistungsgruppen

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen mitgeteilt.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

Die vom Verband mit Unterstützung eines externen Beraters erstellte interne Richtlinie (Bauprojektmanagement-Pflichtenheft, siehe auch TZ 10) beinhaltete auch Vorgaben zur Baudurchführung, einschließlich der Rechnungsprüfung sowie der im Rahmen dieser Prüfung durchzuführenden Soll-Ist-Vergleiche.

Das Anti-Claimmanagement war einer der Schwerpunkte der vom Verband gemeinsam mit einem externen Berater und den Bauleitern des Verbands durchgeführten Workshops. Behandelt wurden Themen, wie Vier-Augen-Prinzip, Vorgangsweise bei Leistungsänderungen und die Analyse von Abweichungen bei der Abrechnung durch Soll-Ist-Vergleich, die auch der RH in seinem Bericht Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben¹⁵ als Schlüsselfaktoren des Anti-Claimmanagements erachtet hatte.

Der Verband erstellte nunmehr Soll-Ist-Vergleiche und überprüfte, ob ein schlechter gereihter Bieter ausgeführte Bauprojekte aufgrund von Mehr-/Minderungen sowie nicht ausgeführten Positionen billiger als der Bestbieter (Bietersturz) erstellt hätte.

Bei den vom RH überprüften Projekten gab es keinen Bietersturz.

- 12.2** Die Empfehlung des RH, spätestens bei Projektabschluss Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um künftige Vergaben treffsicherer gestalten zu können, setzte der Verband um.

Die Empfehlung des RH, internes Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnfunktion und des Anti-Claimmanagements aufzubauen, setzte der Verband um, indem er seine Bauleiter im Rahmen von Workshops schulte und weitere Maßnahmen setzte (Vier-Augen-Prinzip, Soll-Ist-Vergleiche, Genehmigung und schriftliche Auftragserteilung bei Zusatzaufträgen).

- 12.3** *Der Verband stimmte in seiner Stellungnahme dem RH zu.*

¹⁵ Reihe Bund 2012/2

Zusatzangebote

13.1 (1) Der RH hatte dem Verband in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, Zusatzaufträge ausschließlich schriftlich mit eigenem Auftragschreiben zu vergeben; dabei wäre der etwaige Entfall von Leistungen (aus dem ursprünglichen Auftrag) zu berücksichtigen und zu saldieren.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren die Umsetzung der Empfehlungen mitgeteilt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest:

Der Verband legte in seinem Bauprojektmanagement-Pflichtenheft fest, dass Zusatzaufträge nach Einholung der gemäß Wertgrenzenregelung des Verbands allenfalls erforderlichen Beschlüsse nur schriftlich mit eigenem Auftragschreiben vergeben werden dürfen.

Die vom RH überprüften Projekte wurden bis auf eine Ausnahme ohne Zusatzaufträge abgewickelt. Die Vergabe dieses Auftrages entsprach den internen Vorgaben.

13.2 Der Verband setzte die Empfehlung des RH zur Vergabe von Zusatzaufträgen um, indem er die einzuhaltende Vorgangsweise in einer internen Richtlinie regelte.

Verwaltung

Kostenrechnung

14.1 (1) Der Verband hatte ab dem Jahr 2009 eine rd. 50 Kostenstellen umfassende Kostenrechnung eingerichtet. In Form einer Kostenträgerrechnung erfolgte die Zuordnung der Arbeitsstunden zu einer Vielzahl definierter Kostenträger (z.B. Hausanschluss, Wasserzählertausch, Hydrantenwartung, Wasserzählerablesung etc.). Die Anzahl der jeweils erbrachten Leistungen (Mengengerüst) wurde nicht erfasst.

Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 31) bemängelt, dass die Kostenträgerrechnung in der vorliegenden Form keine Aussagen zur Auslastung der Kostenstellen lieferte. Er hatte dem Verband empfohlen, die erbrachten Leistungen in der Kostenträgerrechnung möglichst weitgehend auch der Menge nach zu erfassen (z.B. Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse) und mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten; aus einem Soll-Ist-Vergleich entstehende Abweichungen sollten zu einer Ursachenanalyse und daraus abgeleiteten Systemadaptierungen führen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass er eine flächendeckende Mengenerfassung bei der Kostenträgerrechnung aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands und der speziellen Dienstleistungstätigkeiten des Verbands als nicht praktikabel erachte. Eine „flächendeckende“ Mengenerfassung würde nach Ansicht des Verbands keiner Kosten-Nutzen-Prüfung standhalten. Einzelerfassungen (wie z.B. Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse, Anzahl Wasserzähler-tausch etc.) würden bereits durchgeführt.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass seit der ursprünglichen Gebärungsüberprüfung eine Ausweitung der Mengenerfassung der erbrachten Leistungen für die Kostenträgerrechnung erfolgte. Eine flächendeckende Erfassung unterblieb, weil dies nach Ansicht des Verbands mit einem zu hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Die Kostenträgerrechnung des Verbands lieferte keine Aussagen zur Auslastung der Kostenstellen, die Aussagekraft des vorliegenden Kostenrechnungssystems war deshalb eingeschränkt.

- 14.2** Der Verband erweiterte die Erfassung der erbrachten Leistungen und setzte damit die Empfehlung des RH, die erbrachten Leistungen in der Kostenträgerrechnung möglichst weitgehend auch der Menge nach zu erfassen (z.B. Anzahl der hergestellten Hausanschlüsse) und mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten, teilweise um. Er hielt fest, dass sich das bestehende Kostenrechnungssystem aufgrund der lediglich teilweisen Mengenerfassung nur eingeschränkt für Ursachenanalysen und daraus abgeleitete Systemadaptierungen eignete.

Der RH empfahl dem Verband, die erbrachten Leistungen in der Kostenträgerrechnung ergänzend mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten; sich aus einem Soll-Ist-Vergleich ergebende Abweichungen sollten zu einer Ursachenanalyse und daraus abgeleiteten Systemadaptierungen führen.

- 14.3** *Der Verband teilte in der Stellungnahme mit, laufend bemüht zu sein, seine etablierten Steuerungsinstrumente auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Kostenträgerrechnung/Kostenstellenberichte seien ein Bestandteil des Controllings des Verbands. Zielgruppe der Berichte seien dabei die Abteilungsleiter (mittleres Management) für ihren Aufgabenbericht als auch die Geschäftsleitung betriebsüberspannend.*

Im Bereich der derzeit angewandten Kostenträgerrechnung/Kostenstellenberichte – wie auch in vielen anderen Bereichen – werde laufend an einer Weiterentwicklung gearbeitet. Die bereits begonnene

Mengenerfassung werde kontinuierlich ausgebaut und solle relevante Bereiche des Betriebes umfassen. Ziel sei es, die erbrachten Leistungen in einem Soll-Ist-Vergleich gegenüberzustellen, um effektivere Analysen zur Systemverbesserung der einzelnen Bereiche zu erlangen. Der Einsatz einer neuen Softwarelösung solle dabei mittelfristig zum bestmöglichen Ergebnis führen.

14.4 Der RH hielt seine Kritik an der Kostenträgerrechnung des Verbands aufrecht, weil diese keine Aussagen zur Auslastung der Kostenstellen lieferte. Die Aussagekraft des vorliegenden Kostenrechnungssystems war deshalb eingeschränkt gegeben.

Kosten der Löschwasserversorgung

15.1 (1) Der Verband hatte rd. 3.500 Hydranten, die im Wesentlichen der Löschwasserversorgung dienten, errichtet und gewartet. Die Instandhaltung (Wartung und Tausch) der Hydranten hatte in den Jahren 2005 bis 2010 einen durchschnittlichen Personaleinsatz von rd. 4.200 Stunden erfordert, was einem Wert von rd. 273.000 EUR jährlich (ohne Materialkosten) entsprach. Eine Verrechnung der Kosten an die gesetzlich zur Löschmittelvorsorge verpflichteten Gemeinden war nicht erfolgt.¹⁶

Der RH hatte dies in seinem Vorbericht (TZ 32) bemängelt. Er hatte dem Verband empfohlen, die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten zu ermitteln und den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Verrechnung der Kosten für die Löschwasserversorgung/Hydranten an die Gemeinden derzeit nicht umsetzbar sei, weil eine große Anzahl an Gemeindevertretern in der Verbandsversammlung dies ablehnen würde.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest:

Der Verband ermittelte die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten im Verbandsgebiet. Bei einem durchschnittlichen Personaleinsatz in den Jahren 2010 bis 2014 von 3.376 Arbeitsstunden pro Jahr entstanden dem Verband jährliche Kosten in Höhe von 343.542 EUR.

¹⁶ gemäß § 7 und § 40 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994, LGBl. Nr. 49/1994 i.d.g.F.

Tabelle 6: Durchschnittliche Kosten 2010 bis 2014 des Verbands für Hydranten–Instandhaltung

	Anzahl
Hydranten im Verbandsgebiet	3.590
	in EUR
jährliche Kosten für:	
– Hydrantenwartung ¹	206.790
– Hydrantentausch ²	136.752
Summe	343.542

¹ inkl. Kleinmaterial und Gemeinkostenzuschlag

² 2010 bis 2014 durchschnittlich 42 Stück/Jahr getauscht

Quellen: Verband; RH

Eine Verrechnung der Kosten an die gesetzlich zur Löschmittelvorsorge verpflichteten Gemeinden war bis zur Gebarungüberprüfung durch den RH an Ort und Stelle im März 2015 nicht erfolgt. Zwar beschloss der Vorstandsvorstand in der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 2012, die Kosten für die Hydrantenwartung und den Hydrantentausch entsprechend der Empfehlung des RH verursachergerecht weiterzurechnen, die dafür zuständige Verbandsversammlung fasste hingegen keinen dementsprechenden Beschluss.

- 15.2** Der Verband setzte die Empfehlung des RH, die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten zu ermitteln und den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen, teilweise um. Er ermittelte die Gesamtkosten und fasste einen entsprechenden Vorstandsbeschluss. Eine Verrechnung der Kosten an die gesetzlich zur Löschmittelvorsorge verpflichteten Gemeinden erfolgte mangels Beschlusses der Verbandsversammlung jedoch nicht. Der RH hielt seine ursprüngliche Empfehlung aufrecht, die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen.
- 15.3** *Laut Stellungnahme des Verbands sei es ihm trotz eines intensiven Informationsaustausches in der Verbandsversammlung mit den Delegierten der leistungsbeziehenden Gemeinden noch nicht gelungen, diese von der recht- und ordnungsmäßigen Vorgangsweise zu überzeugen. Als hinderlich habe sich dabei erwiesen, dass den Gemeinden die Leistung der Löschwasserbereitstellung über Hydranten über Jahrzehnte kostenlos zur Verfügung stand.*

Anordnung im
Zahlungsvollzug

15.4 Der RH verwies nochmals auf die Vorgaben des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 und verblieb bei seiner Empfehlung.

16.1 (1) Ein Vorstandsbeschluss hatte die Wertgrenzen für die Auftragserteilung durch den Obmann, den leitenden Bediensteten und den technischen Betriebsleiter neu geregelt. Eine Regelung für den Zahlungsvollzug bestand nicht. Der RH hatte dem Verband deshalb in seinem Vorbericht (TZ 33) empfohlen, eine entsprechende Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

(2) Der Verband hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine zusammenfassende schriftliche Darstellung der einzelnen Ermächtigungen im Jahr 2013 durch einen Vorstandsbeschluss erwirkt worden sei.

(3) Der RH stellte dazu nunmehr fest, dass eine zusammenfassende schriftliche Darstellung der einzelnen Ermächtigungen und Zeichnungsbefugnisse inklusive Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung und ein Vorstandsbeschluss dazu vom 29. Mai 2013 vorlagen. Geregelt waren u.a. sämtliche Fälle von Beauftragung, Unterfertigung von Schriftstücken, Rechnungsfreigabe, Buchungen sowie Auszahlungen und Überweisungen. Den Mitarbeitern des Verbands und der WLV GmbH wurde dies kundgemacht.¹⁷

16.2 Der Verband setzte die Empfehlung des RH, die Anordnungsbefugnis im Zusammenhang mit der Regelung der Wertgrenzen für die Auftragserteilung schriftlich festzulegen, durch die zusammenfassende schriftliche Darstellung der einzelnen Ermächtigungen und Zeichnungsbefugnisse sowie deren Verlautbarung um.

Wirtschaftsplan

17.1 (1) Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan des Verbands hatte aus einer Planerfolgsrechnung, einer Planbilanz, einer Plan-Finanzflussrechnung, einem Investitionsplan, Erläuterungen in Form eines Geschäftsberichts und der Detaillierung wesentlicher Positionen bestanden.

Der Rechnungsabschluss hatte die Erfüllung der Planung gezeigt und Erläuterungen zu den Planabweichungen enthalten, eine Zuordnung der getätigten Investitionen zum Investitionsplan war nicht enthalten.

¹⁷ Durch eine Interne Mitteilung (Nr. 859/13) vom 3. Juni 2013 durch Aushang und Übermittlung per E-Mail.

Der RH hatte dies in seinem Vorbericht (TZ 34) kritisiert und dem Verband empfohlen, eine Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit den Angaben im jeweiligen Investitionsplan herbeizuführen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte der Verband mitgeteilt, dass im Rechnungsabschluss 2012 eine detaillierte Gegenüberstellung der tatsächlichen Investitionskosten zu den Plankosten enthalten sei. Zudem sei für den internen Gebrauch eine Gegenüberstellung auf Projektebene in Form einer Investitionsübersicht erstellt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Rechnungsabschlüsse des Verbands ab dem Jahr 2012 zusammenfassende Gegenüberstellungen getätigter Investitionen zum Investitionsplan enthielten. Zudem lagen detaillierte Gegenüberstellungen bei den jeweiligen Projektdokumentationen und im Rahmen einer projektübergreifenden Investitionsübersicht für den internen Gebrauch des Verbands und der WLV GmbH vor.

17.2 Der Verband setzte die Empfehlung des RH, eine Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit den Angaben im jeweiligen Investitionsplan herbeizuführen, um, indem er zusammenfassende Gegenüberstellungen in die Rechnungsabschlüsse aufnahm und auch detaillierte Übersichten erstellen ließ.

Schlussempfehlungen

18 Der RH stellte fest, dass der Verband und die WLV GmbH von 22 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 16 umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und eine nicht umgesetzt hat.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Burgenland 2013/2					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
5	Erstellung und Umsetzung eines jährlich wechselnden Kontrollplans durch den Kontrollausschuss	2	X		
6	sachgerechte Abgrenzung der finanziellen Lasten zwischen dem Verband und den neuen Beitritts-gemeinden	3	X		
6	keine Übernahme der bestehenden finanziellen Verpflichtungen neuer Beitrittsgemeinden durch den Verband	3	X		
7	keine weitere Anwendung der Disziplinarordnung; Vollzug des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 1971	4	X		
7	gesetzeskonformer Abschluss künftiger Dienstverträge	4	X		
8	ausschließliche Anwendung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 anstelle der Dienst-, Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsordnung bei künftigen Personalaufnahmen	4	X		
9	Herstellung eines rechtskonformen Zustands hinsichtlich der Betriebsräte; Einrichtung einer Personalvertretung	5			X
11	Heranführung des Veranlagungserfolgs des Pensionsfonds an den Rechnungszinssatz durch risikoaverse Finanzgebarung	6	X		
13	Fortführung des Projekts „Grenzüberschreitende Sicherung der Wasserversorgung im Pannonischen Raum Neusiedler See“ nur bei Bedarf und nach sichergestellter Finanzierung	7	X		
17	mittelfristige Anhebung der jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz	8		X	
18	Festsetzung des Wasserpreises in einer Höhe, die neben den laufenden Aufwendungen auch Sanierungsaufwendungen abdeckt	9		X	
18	moderate Gebührengestaltung durch eine nutzungsdauer-konforme Aufgabenverteilung	9	X		
24	Aufnahme sämtlicher Positionen in den Preis-spiegel bei Prüfung der Preisangemessenheit	10	X		

Schlussempfehlungen

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Burgenland 2013/2					
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
24	Prüfung sämtlicher Einheitspreise unter Beachtung des Spekulationspotenzials bei vertiefter Angebotsprüfung	10	X		
25	Setzen von nachvollziehbaren und nachhaltigen Maßnahmen für eine qualitativ bessere Mengenermittlung	11		X	
25	Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen spätestens bei Projektabschluss	12	X		
25	Aufbau von internem Know-how zur Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und des Anti-Claimmanagements	12	X		
27	ausschließlich schriftliche Vergabe von Zusatzaufträgen mit eigenem Auftragsschreiben und unter Berücksichtigung von entfallenen Leistungen	13	X		
31	weitestgehende Erfassung nach der Menge und Bewertung mit Soll-Arbeitsstunden der erbrachten Leistungen in der Kostenträgerrechnung zwecks Ableitung von Systemadaptierungen mittels Soll-Ist-Vergleich	14		X	
32	Ermittlung der Kosten für die Betreuung der Hydranten; Verursachergerechte Verrechnung mit leistungsbeziehenden Gemeinden	15		X	
33	schriftliche Festlegung der Anordnungsbefugnis für die Auftragserteilung	16	X		
34	Schaffung der Vergleichbarkeit der getätigten Investitionen mit dem Investitionsplan	17	X		

Der RH hob daher die nachfolgenden Empfehlungen an den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland und an die WLV GmbH hervor:

(1) Hinsichtlich der Betriebsräte wäre mit sofortiger Wirkung ein rechtskonformer Zustand herzustellen. Insbesondere wäre eine Personalvertretung anstelle jeweils eines Arbeiter- und Angestelltenbetriebsrates einzurichten. (TZ 5)

(2) Die jährlichen Rehabilitationsraten für das Wasserleitungsnetz wären auf das aus Expertensicht erforderliche Ausmaß (rd. 1 % jährlich für Versorgungsleitungen und rd. 2 % jährlich für Zubringerleitungen) anzuheben, um große Schäden im Wasserleitungsnetz zu verhindern. (TZ 8)



(3) Der Wasserpreis wäre generell in einer Höhe festzusetzen, die es erlaubt, die zur nachhaltigen Erhaltung des Wasserleitungsnetzes erforderlichen Sanierungsaufwendungen neben dem übrigen laufenden Aufwand aus den laufenden Erlösen zu bedecken. (TZ 9)

(4) Es wären zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Mengenermittlungen (Leistungsverzeichnisse) zu setzen, z.B. verbesserte Abstimmung und Vorerkundung (mit dem Leitungsbau, externer Straßenbau), Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfs der zahlreichen enthaltenen Eventualpositionen. (TZ 11)

(5) Die Gesamtkosten für die Betreuung der Hydranten wären den leistungsbeziehenden Gemeinden verursachergerecht in Rechnung zu stellen. (TZ 15)

(6) In der Kostenträgerrechnung erbrachte Leistungen wären mit Soll-Arbeitsstunden je Vorgang zu bewerten; sich aus einem Soll-Ist-Vergleich ergebende Abweichungen sollten zu einer Ursachenanalyse und daraus abgeleiteten Systemadaptierungen führen. (TZ 14)



ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

ANHANG
Entscheidungsträger

WLV GmbH

Aufsichtsrat nicht eingerichtet

Geschäftsführung **Dipl.-Ing. Dr. Helmut HERLICKSKA**
(seit 1. Februar 2008)

Mag. Nikolaus SAUER
(seit 1. Februar 2008)

Wien, im Februar 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser